

### **Hinweis zur Honorarberechnung**

Meinen Patienten zur Kenntnis:

Behandlungen durch den Heilpraktiker werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet. Private Krankenkassen, sowie Beihilfe, erstatten auf der Grundlage des von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsbetrages die Leistungen des Heilpraktikers ganz oder teilweise.

Die Erstattungspraxis der verschiedenen Versicherungsträger ist jedoch unterschiedlich. Der Heilpraktiker ist in der Gestaltung seiner Honorare frei.

Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, gegenüber dem Heilpraktiker für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Das Vertragsverhältnis kommt zwischen Behandler (HP Eberl) und Patient zustande.

Lediglich für Patienten, die bei einer Privatkasse bzw. Beihilfe versichert sind, ist der Heilpraktiker verpflichtet, eine Rechnung nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) zu erstellen.

Die Beiträge, die die Versicherung jedoch nicht erstattet, sind vom Patienten selbst zu tragen und können auch nicht vom Heilpraktiker zurückgefordert werden.

Beihilfebefähigten Patienten geben wir zur Kenntnis, dass wir aus zeitlichen Gründen weder Auskünfte erteilen, noch Liquidationskorrekturen vornehmen.

Kann ein Behandlungstermin nicht wahrgenommen werden, muss der Termin spätestens 24 Stunden vorher telefonisch abgesagt werden, da sonst ein Ausfallhonorar fällig ist.

---

Ort, Datum Unterschrift des Patienten